

Ist der (Zwangs-)Ersatzunterricht rechtlich irgendwo verankert?

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 17.06.1998 (6 C 11.97), dass die Landesgesetzgeber durchaus einen zum Religionsunterricht inhaltlich und organisatorisch gleichwertigen Unterricht als Ersatzunterricht installieren dürfe.

Aus dem Urteil: „Art. 4 Abs. 1, 2 GG gestattet nur einen glaubens- und bekenntnisneutralen Ethikunterricht. Er verbietet jede staatliche Indoktrination. Er schützt die Freiheit, keinen Glauben oder kein Bekenntnis zu haben, und darüber hinaus die Freiheit, sein Leben nicht nach bestimmten, der eigenen Überzeugung widersprechenden Glaubens- und Bekenntnisinhalten ausrichten zu müssen.“

Da Schulangelegenheiten der Gesetzgebung der Länder unterstehen, gibt es für diese installierten Ersatzfächer auch jeweils unterschiedliche Bezeichnungen: Ethik u.a. in Bayern und Baden Württemberg, Werte und Normen in Schleswig Holstein und in Nordrhein Westfalen ‚Praktische Philosophie‘.

Dazu heißt es im § 32 im Schulgesetz NRW:

„Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.“

In der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule ist das Fach ‚Praktische Philosophie‘ nicht vorgesehen, erst in der Sekundarstufe 1 - also ab Klasse 5 - wird das Fach erwähnt.

Dort heißt es in den Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (VVzAPO-S I)

„3.5 zu Abs. 5

3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.

3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.

3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie und der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht ist in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 6 SchulG.“

Die Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (VVzAPO-BK) wieder sagt:

„9.24 Bei Schülerinnen und Schülern, die ordnungsgemäß vom Religionsunterricht befreit sind (§§ 31 und 32 SchulG), wird die Nichtteilnahme im Zeugnisvordruck durch einen Strich in der Zeile des Faches Religionslehre ausgedrückt.“

Im Berufsorientierungsjahr wird das Fach Praktische Philosophie installiert, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen.